

## Übersicht der zurzeit geltenden Corona-Maßnahmen

(Zeitraum: 16.12.2020 – 14.02.2021)

### Baden-Württemberg

#### UPDATE vom 16.12.2020:

*„Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von **medizinisch notwendigen Behandlungen**, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, **Podologie** und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind (...)“*

➔ <https://documentcloud.adobe.com/link/track?uri=urn:aaid:scds:US:a70b6153-26d3-4ac8-8e45-791ac6575cc6>

Infos zu den Corona-Maßnahmen in Baden-Württemberg unter: <https://bit.ly/3oWUXRc>

---

### Bayern

#### UPDATE vom 16.12.2020:

#### Wann handelt es sich bei Dienstleistungen um zulässige pflegerische Leistungen? Was gilt für die Erbringung körpernaher Dienstleistungen in Gestalt der Nagel- und Fußpflege?

Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, sind nach § 12 Abs. 2 Satz 2 der 9. BayIfSMV untersagt. Hiervon ausgenommen sind Arzt- und Zahnarztpraxen und alle sonstigen Praxen, soweit in ihnen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht oder medizinisch notwendige Behandlungen angeboten werden.

Pflegerische Leistungen umfassen die Grund- und Behandlungspflege, die durch ausgebildete Pflegefachkräfte oder Pflege(-fach)hilfskräfte erbracht wird. Kosmetische Leistungen unterfallen grundsätzlich nicht dem Begriff „pflegerische Leistungen“. Etwas anderes gilt nur, wenn der Dienstleistungsempfänger pflegebedürftig mindestens nach Pflegegrad 2 ist und der Empfänger sie benötigt, weil er konkret dabei aus gesundheitlichen Gründen auf fremde Hilfe angewiesen ist. Pflegebedürftig sind auch Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Das heißt: das Schneiden der Fußnägel eines Beatmeten stellt selbstredend eine pflegerische Leistung dar, die gleiche Leistung bei einer Person, die nicht mindestens Pflegegrad 2 hat, ist es nicht. Die Fuß- und Nagelpflege kann ausnahmsweise als medizinisch notwendige Behandlung i.S.d. § 12 Abs. 3 der 9. BayIfSMV zulässig sein, wenn ein ärztliches Rezept vorliegt. Dann muss sie durch einen Dienstleister durchgeführt werden, der entsprechend qualifiziert ist, so dass die Leistung eine Ausübung von Heilkunde darstellt. D.h. neben dem Podologen darf auch der medizinische Fußpfleger auf Grund seiner Ausbildung bestimmte heilkundliche Tätigkeiten am Fuß ausführen, sofern die zugrunde liegende Erkrankung ärztlich abgeklärt ist und die Verrichtung unter ärztlicher Anleitung erfolgt oder vom Arzt verordnet wurde.

Diese Leistungen sind zulässig.

Grundsätzlich gilt: Bei der Bestimmung dessen, was eine medizinisch notwendige Behandlung ist, ist nicht auf die subjektive Einschätzung des Behandelten oder des Behandlers abzustellen. Die medizinische Notwendigkeit eine der in Anspruch genommenen Leistungen muss durch eine ärztliche Heilmittel-Verordnung oder alternativ durch einen Arzt nachgewiesen werden. Nur so ist gewährleistet, dass die medizinische Notwendigkeit einer Behandlung objektivierbar ist und der Anwendungsbereich der Ausnahmegesetzgebung des § 12 Abs. 3 der 9. BayIfSMV nicht über Gebühr weit ausgelegt wird, was der Zielsetzung der 9. BayIfSMV widersprechen würde. Es kommt nach dem eindeutigen Wortlaut der Verordnung auf die medizinische Notwendigkeit der Behandlung und nicht darauf an, ob die Behandlung bloß medizinisch sinnvoll oder der Gesundheit förderlich ist. Die Fuß- und Nagelpflege ist als pflegerische Leistung i.S.d. § 12 Abs. 3 der 9. BayIfSMV zulässig, wenn der Dienstleistungsempfänger mindestens nach Pflegegrad 2 pflegebedürftig ist. Eine ärztliche Verordnung ist hier nicht notwendig. Es dürfen auch Dienstleister tätig werden, die keine Ausbildung zum Podologen vorweisen können. Unabhängig vom Pflegegrad ist eine Fuß- und Nagelpflegeleistung auch dann als medizinisch notwendig anzusehen, wenn ihre grundsätzliche Notwendigkeit durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird. Wenn das Attest bescheinigt, dass die betreffende Person ihre Nägel aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht selbst schneiden kann und deshalb gesundheitliche Beeinträchtigungen drohen, dann können auch Dienstleister diese Leistung vornehmen, die keine Ausbildung zum Podologen vorweisen können. Sie dürfen daneben aber keine kosmetischen Dienstleistungen (z.B. das Lackieren der Nägel) anbieten und durchführen. Diese sind medizinisch nicht notwendig.

→ [www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/](http://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/)

Infos zu den Corona-Maßnahmen in Bayern unter: <https://bit.ly/3o0KhzM>

---

## Berlin

### UPDATE vom 16.12.2020:

#### „§ 17 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungsgewerbe im Bereich der Körperpflege wie Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden noch ihre Dienste anbieten. **Satz 1 gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere Physio-, Ergo- und Logotherapie, Podologie, Fußpflege und Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker.**“

→ <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Infos zu den Corona-Maßnahmen in Berlin unter: <https://www.berlin.de/corona/>

---

## Brandenburg

### UPDATE vom 16.12.2020:

„§ 9 Körpernahe Dienstleistungen

(1) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen dienstleistungsbedingt das Abstandsgebot zwischen der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer und der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nicht eingehalten werden kann, ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Dienstleistende im Gesundheitsbereich und sonstige helfende Berufe, soweit diese medizinisch, pflegerisch oder therapeutisch notwendige Leistungen erbringen, insbesondere im Bereich der Physio- oder Ergotherapie, Logopädie, Podologie sowie der Fußpflege, die nicht rein kosmetischen Zwecken dient.“

➔ [https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/2\\_sars\\_cov\\_2\\_eindv](https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/2_sars_cov_2_eindv)

Infos zu den Corona-Maßnahmen in Brandenburg unter: <https://bit.ly/3o2phbl>

---

## Hamburg

### UPDATE vom 16.12.2020:

„Frisörsalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen. **Weiterhin möglich bleiben medizinisch notwendige Behandlungen**, zum Beispiel Physio-, Ergo- und Logotherapien sowie **Podologie** und Fußpflege.“

➔ <https://bit.ly/2Wf4AOm>

Infos zu den Corona-Maßnahmen in Hamburg unter: <https://bit.ly/2KwLSzJ>

---

## Hessen

### UPDATE vom 16.12.2020:

„LOCKDOWN IN HESSEN AB 16.12.2020

Maßnahmen für konsequenten Lockdown beschlossen

Dienstleistungsbetriebe

Dienstleistungsbetriebe der Körperpflege wie bspw. Friseursalons, Kosmetikstudios oder Massagepraxen werden geschlossen. Davon ausgenommen bleiben medizinisch notwendige Behandlungen wie z.B. Physio- und Ergotherapie, Logopädie, med. Fußpflege (Voraussetzung ist das Führen der Berufsbezeichnung Podologin/Podologe oder med. Fußpflegerin/Fußpfleger).“

➔ <https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/massnahmen-fuer-konsequenzen-lockdown-beschlossen-0>

Infos zu den Corona-Maßnahmen in Hessen unter: <https://bit.ly/39H1etK>

---

## Niedersachsen

### Update vom 16.12.2020:

Auszug aus: Niedersächsische Corona-Verordnung, gültig ab 16.12.2020:

„§ 10

*Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen*

(1) 1 Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen:

...

9. Betriebe der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege wie Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, ausgenommen Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen wie Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Podologie oder Fußpflege, die Betriebe des Orthopädieschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik sowie die Praxen der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,

➤ <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Auf der Seite [www.niedersachsen.de](http://www.niedersachsen.de) findet sich folgende Aussage:

**Fragen und Antworten rund um Handel/Gastronomie/Dienstleistungen**

(zuletzt aktualisiert am 15.12.2020)“

...

### **Ich bin im der Bereich der Fußpflege tätig – können wir arbeiten und was ist zulässig?**

Ja, das können Sie! Weiterhin zulässig sind medizinisch notwendige Behandlungen in der Fußpflege und Podologie. Dies umfasst nicht nur die medizinisch verordnete Fußpflege, sondern auch Fußpflege für Menschen, die sich nicht mehr allein in diesem Bereich pflegen können. Diese Dienstleistungen können von Podologinnen/Podologen wie auch Fußpflegerinnen/Fußpfleger unter Beachtung der Hygienestandards durchgeführt werden.

Rein kosmetische Fußpflege zur Verschönerung der Nägel zählt allerdings hier nicht zu und ist somit nicht zulässig.

[https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten\\_auf\\_haufig\\_gestellte\\_fragen\\_fa/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-186686.html#2Handel](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_fa/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-186686.html#2Handel)

Infos zu den Corona-Maßnahmen in Niedersachsen unter: <https://bit.ly/3o0eteu>

---



## Bremen

### UPDATE vom 16.12.2020:

Auszug aus:

**„Nr. 156 Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 15. Dezember 2020**

...

#### § 4

*Schließung von Einrichtungen, Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen*

...

*9. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der nichtmedizinischen Körperpflege, wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoostudios und Nagelstudios; für die Erbringung von Dienstleistungen an Kunden“*

- [https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/2020\\_12\\_15\\_GBI\\_Nr\\_0156\\_signed.pdf](https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/2020_12_15_GBI_Nr_0156_signed.pdf)
- <https://www.bremen.de/corona>

**Infos zu den Corona-Maßnahmen in Bremen unter:** <https://www.bremen.de/corona>

---

## Nordrhein-Westfalen

### UPDATE vom 16.12.2020:

**„In § 12 (2) der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) heißt es**

*Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercen), sind untersagt. Davon ausgenommen sind*

**1. medizinisch notwendige Leistungen** von Handwerkern und – unabhängig vom Vorliegen einer eigenen Heilkundeerlaubnis – Dienstleistern im Gesundheitswesen (einschließlich Physio-, Ergotherapeuten, **Podologen**, medizinische Fußpflege, Logopäden, Hebammen und so weiter, Hörgeräteakustikern, Optikern, orthopädischen Schuhmachern und so weiter) [...]"

- ➔ <https://documentcloud.adobe.com/link/track?uri=urn:aaid:scds:US:25b00bd2-5897-4d2e-9352-970bb1366cfc>

**Infos zu den Corona-Maßnahmen in NRW unter:** <https://www.land.nrw/corona>

---

## Sachsen

### UPDATE vom 16.12.2020:

„§ 2 Vorläufige Ausgangsbeschränkung

(1) Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt.

(2) Triftige Gründe sind: (...)

**Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen**, (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen und unaufschiebbar notwendige fachliche Beratungen sowie Blut- und Plasmaspenden), sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist (z.B. Psycho- und Physiotherapeuten auch in Alten- und Pflegeheimen) bzw. im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung, (...)

Nachzulesen unter:

<https://documentcloud.adobe.com/link/track?uri=urn:aaid:scds:US:cbc4736c-b76c-4e83-b5f5-c289babb794e> und <https://bit.ly/3oOQ9Nf>

Infos zu den Corona-Maßnahmen in Sachsen unter: <https://bit.ly/39OSodB>

---

## Schleswig-Holstein

### UPDATE vom 16.12.2020:

„Der Einzelhandel wird von Mittwoch an bis zum 10. Januar geschlossen. Auch Friseure dürfen dann nicht mehr öffnen. Kosmetikstudios und ähnliche Betriebe müssen ebenfalls schließen, sofern sie nicht **medizinisch notwendige Behandlungen** vornehmen. Zu medizinisch notwendige Behandlungen gehören zum Beispiel Physio-, Ergo- und Logotherapien sowie **Podologie/Fußpflege**.“

Nachzulesen unter: <https://bit.ly/34cnVUZ>

Infos zu den Corona-Maßnahmen in Schleswig-Holstein unter: <https://bit.ly/35Z878R>

---

## Mecklenburg-Vorpommern

### UPDATE vom 16.12.2020:

„Betriebe im Bereich der Körperpflege werden geschlossen, also Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoo-Studios. Sollte es eine **medizinische Notwendigkeit** geben, sind beispielsweise Fußpflege und Physiotherapie weiterhin **erlaubt**.“

Nachzulesen unter: <https://bit.ly/3a3a7zQ>

**Infos zu den Corona-Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern unter:**  
<https://bit.ly/3qD01La>

---

## Rheinland-Pfalz

**UPDATE vom 16.12.2020:**

Nachzulesen unter [www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de) und  
<https://documentcloud.adobe.com/link/track?uri=urn:aaid:scds:US:ebd47d23-f61a-461d-a094-1bbd7b5698ab>

**Infos zu den Corona-Maßnahmen in Rheinland-Pfalz unter:** <https://bit.ly/35X6o3U>

---

## Saar

**UPDATE vom 16.12.2020:**

### **„Absatz 4 (§7)**

*Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, wie zum Beispiel in Kosmetik- und Fingernagelstudios, Massa- gepraxen, Friseursalons, Tattoo- und Piercingstudios und Podologie- und Fußpflegepraxen, aber auch die Tätigkeit der Heilmittlebringer und Gesundheitsberufe, wie zum Beispiel Physio-, Logo- und Ergotherapie, ist unter Einhaltung spezieller Hygienekonzepte im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 6 gestattet.“*

➔ <https://bit.ly/388C8TM>

**Ein weiterer wichtiger Artikel:**

[https://www.saarland.de/stk/DE/aktuelles/medieninfos/medieninfo/2020/pm\\_2020-12-14-statement-mp-coronalockdown-zwei.html](https://www.saarland.de/stk/DE/aktuelles/medieninfos/medieninfo/2020/pm_2020-12-14-statement-mp-coronalockdown-zwei.html)

**Infos zu den Corona-Maßnahmen im Saarland unter:** <https://bit.ly/35SqKvd>

---

## Sachsen-Anhalt

### UPDATE vom 16.12.2020:

**In § 7 (4) der Neunten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung heißt es:**

*„Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen.*

**Medizinisch notwendige Behandlungen**, zum Beispiel Physio- Ergo- und Logotherapien sowie medizinische Fußpflege ( **PODOLOGIE** ), bleiben weiter möglich, wenn die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach §1 Abs. 1 sichergestellt ist und die Kunden eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des §1 Abs. 2 tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Vorgaben der jeweiligen Berufsgenossenschaften sollen zusätzlich berücksichtigt werden.“

Die medizinische Notwendigkeit kann durch das Vorliegen einer Verordnung nachgewiesen werden, gleich ob diese von einem Arzt, einem Heilpraktiker oder einem sektoralen Heilpraktiker ausgestellt wurde. Ist der Therapeut selbst sekt. Heilpraktiker, so muss sich dieser für seine Person selbst keine Verordnung ausstellen. Weiter beschränken sich die medizinisch notwendigen Leistungen nicht nur auf verordnete Maßnahmen, wenn die "ständige Rechtssprechung" zudem die ihr zustehende Berechtigung findet: So sind auch präventive Maßnahmen eines Therapeuten bzw. Podologen, die bei Behandlung jedoch noch keine Indikation zur Heilbehandlung aufweist, medizinisch notwendig, wenn ohne die besagte therapeutische Behandlung ein gesundheitlicher Schaden eintreten würde.

**Daraus abzuleiten ist, dass Podologinnen und Podologen im therapeutischen Sinne auch weiterhin tätig sein können.**

**Infos zu den Corona-Maßnahmen in Sachsen-Anhalt unter:** <https://bit.ly/3p0Hyl1>

---

## Thüringen

### UPDATE vom 16.12.2020:

**Dritte Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Gültig ab dem 15. Dezember 2020

*„§ 8 Geschäfte und Dienstleistungen*

*(1) Körpernahe Dienstleistungen wie solche in Friseur-, Nagel-, Kosmetik-, Tätowier-, Piercing- und Massagestudios mit Ausnahme medizinisch notwendiger Dienstleistungen sind mit Ablauf des 15. Dezember 2020 untersagt.“*

→ <https://www.tmasgff.de/covid-19/sonderverordnung>

Infos zu den Corona-Maßnahmen in Thüringen unter: <https://corona.thueringen.de/>

---

**Bitte beachten Sie auch stets die Bekanntmachungen der Bundesregierung**

→ <https://bit.ly/34KAQy2>